




Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.




 Änderung: [Verordnung EU Nr. 601/2012](#) »Verordnung über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen« vom 9.7.2014


Es wurde der Anhang [VII](#) zur Artikel 35 über die Mindesthäufigkeit von Analysen von Brennstoffen geändert.

 Bitte beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.



 Änderung: [AbwAG](#) »Abwasserabgabengesetz« vom 2.9.2014


 Änderung: [AbwV](#) »Abwasserverordnung« vom 2.9.2014


 Die wenigen allgemeinen Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.


Im Übrigen gab es vor allem folgende Änderungen:

- Neufassung der Anlage zu § 4 über Analysen- und Messverfahren
- Kleinere und größere Änderungen an den Anhängen 1, 22, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 51, 54

Viele Änderungen beziehen sich auf die Begrifflichkeit der relevanten Parameter, aber im einen oder anderen Fall gab es auch inhaltliche Änderungen an den Anforderungen.

 Bitte prüfen Sie, ob und in welcher Weise Sie von den Änderungen betroffen sind und setzen Sie notwendige Maßnahmen um.

 Änderung: [RohrfernLV](#) »Rohrfernleitungsverordnung« vom 2.9.2014

 Neufassung: [TRGS 420](#) »Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung« vom Juni 2014 (veröffentlicht am 11.9.2014)


Die TRGS enthält keine Betreiberpflichten.

Sie beinhaltet vielmehr für bestimmte Tätigkeiten/Stoffe standardisierte Arbeitsverfahren.

Wenn Sie in der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren, dass Sie nach diesen standardisierten Arbeitsverfahren arbeiten, können Sie davon ausgehen, dass Sie die Anforderungen der GefStoffV einhalten. Im Einzelfall können Sie sogar auf Messungen verzichten, die Sie sonst brauchen würden, um nachzuweisen, dass Sie den Arbeitsplatzgrenzwert einhalten.


Die Neufassung enthält insbesondere folgende Anpassungen:

- Anpassung der TRGS 420 an den Wortlaut der GefStoffV. VSK müssen mindestens die inhalative Exposition (Einhaltung von AGW) beschreiben. Zusätzlich können in VSK Aussagen zur dermalen und oralen Gefährdung sowie Brand- und Explosionsgefährdungen aufgenommen werden. Darauf ist im Anwendungsbereich der VSK ausdrücklich hinzuweisen.
- Zukünftig sind auch VSK für krebserzeugende Gefahrstoffe mit Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen gemäß TRGS 910 möglich. Es werden die Bedingungen für VSK mit Expositionen sowohl »im grünen als auch im gelben Bereich« beschrieben (siehe Nummer 2. 4 der TRGS 420).
- Die Überprüfungsfrist von VSK wurde von 3 auf 5 Jahre verlängert.

 Prüfen Sie (a), ob Sie von bestimmten VSK profitieren und/oder (b) dass in der Gefährdungsbeurteilung die entsprechenden Sachverhalte dokumentiert sind.



Baden-Württemberg (BW)

 Änderung: [WG BW](#) »Wassergesetz Baden-Württemberg« vom 29.7.2014



Bayern (Bay)



Änderung: [BayAbfG](#) »Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz«

vom 22.7.2014



Änderung: [BayBO](#) »Bayerische Bauordnung«

vom 22.7.2014



Änderung: [BayImSchG](#) »Bayerisches Immissionsschutzgesetz«

vom 22.7.2014



Änderung: [BayBodSchG](#) »Bayerisches Bodenschutzgesetz«

vom 22.7.2014



Änderung: [BayNatSchG](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz«

vom 22.7.2014



Änderung: [BayUIG](#) »Bayerisches Umweltinformationsgesetz«

vom 22.7.2014



Änderung: [BayWG](#) »Bayerisches Wassergesetz«

vom 22.7.2014



Änderung: [VAwS Bay](#) »Anlagenverordnung«

vom 22.7.2014



Änderung: [BayAbwAG](#) »Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes«

vom 22.7.2014

Die nachfolgenden Änderungen resultieren aus der Umbenennung von Ministerien.




Brandenburg (Bbg)



Änderung: [BbgAbfBodG](#) »Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz«


vom 11.7.2014

 Änderung: [LImSchG Bbg](#) »Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg«
vom 11.7.2014

 Änderung: [BbgWG](#) »Brandenburgisches Wassergesetz«
vom 11.7.2014





Niedersachsen (Nds)

 Änderung: [NWG Nds](#) »Niedersächsisches Wassergesetz«
vom 5.8.2014




Rheinland-Pfalz (RhPf)

 Änderung: [LVO EnEV RhPf](#) »Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung Rheinland-Pfalz«
vom 24.7.2014

 Änderung: [LImSchG RhPf](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz«
vom 19.8.2014



Saarland (Saar)

 Änderung: [SAWG Saar](#) »Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz«
vom 16.7.2014

Es gab zwar umfangreiche Änderungen am Gesetz, die allerdings keine Betreiberpflichten betreffen.



Sachsen (Sachs)

 Aufgehoben: [SächsAbwAbfVerbrVO Sachs](#)
zum 12.7.2014



Thüringen (Thür)



Änderung: ThürAbwEKVO »Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung«
vom 2.8.2014

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Änderung: AbwV »Abwasserverordnung«
vom 2.9.2014

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.

(2) Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, darf Abwasser in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglich ist durch

1. den Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,
2. die Indirektkühlung,
3. den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie
4. die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen.

Soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, ist die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 durch ein Abwasserkataster, durch ein Betriebstagebuch oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren.



Übernehmen oder ändern Sie die nebenstehenden Abschnitte in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Berücksichtigen Sie gegebenenfalls materielle Änderungen (siehe Teil 1 des Infobriefs).

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Neuer Entwurf der DIN EN ISO 14001
»Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung«

Sie können den neuen [Entwurf der Norm DIN EN ISO 14001](#) »Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung« (deutsch/englisch) downloaden und als Print-Version über den Beuth-Verlag beziehen.

Das Dokument trägt das Ausgabedatum Oktober 2014.



Neuer Entwurf der DIN 1999-100 »Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2«

Sie können den neuen [Entwurf der Norm DIN 1999-100](#) (deutsch) downloaden und als Print-Version über den Beuth-Verlag beziehen.

Das Dokument trägt das Ausgabedatum Oktober 2014.

Neben vielen anderen Änderungen werden unter anderem die bisherigen Angaben zu Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung präzisiert und Angaben zu Betriebstagebuch und Generalinspektion erweitert.



Referentenentwurf zur Änderung der SpaEfV

Nachdem sich in den vergangenen 12 Monaten gezeigt hat, dass es etlichen Klarstellungsbedarf bei der SpaEfV gibt, ist nun ein Entwurf (Stand 10.9.2014) zu deren Änderung veröffentlicht worden.

Die Änderungen sollen den bürokratischen Aufwand reduzieren, Klarheit hinsichtlich bestimmter Formulierung bringen sowie die Rechtssicherheit erhöhen und den bundeseinheitlichen Vollzug fördern.

Mehr Infos dazu auf unserer [News-Seite](#). Dort können Sie auch den aktuellen Entwurf zur Änderung der SpaEfV herunterladen.

Hintergrundinformationen



Erläuterungen zur Muster-Industriebau-Richtlinie

Im letzten Risolva Infobrief haben wir Sie über die neue Muster-Industriebaurichtlinie informiert. Nun sind die [Erläuterungen](#) dazu veröffentlicht worden.

Die Erläuterungen wurden mit Stand Juli 2014 veröffentlicht.



Rücken-App der BG RCI

Die BG RCI-Rücken-App informiert über ergonomische Gefährdungs- und Belastungsfaktoren aus dem beruflichen Alltag, die wesentlichen Einfluss auf Muskel- und Skeletterkrankungen haben können.

Unter dem Thema »Ergonomie« werden alle möglichen Aspekte beleuchtet, unter anderem

- schwere körperliche Arbeit,
- erschwerte Handhabung von Arbeitsmitteln,
- Informationsaufnahme,
- Wahrnehmungsumfang etc.

Neben einer Auflistung von möglichen Schutzmaßnahmen bzw. Gestaltungsmaßnahmen finden sich zu den Unterpunkten auch Checklisten (z.B. zur Beurteilung der Bildschirmarbeitsplätze oder des Klimas am Arbeitsplatz) sowie Tests (z.B. ein Reaktionstest).

Sie finden darin ferner Beispiele aus der Praxis - aber weil die App von der BG RCI ist, sind diese allerdings nur aus einschlägigen Branchen.

Die App gibt's in den App-Stores unter dem Stichwort BG RCI.



VBG Minilexikon - Arbeitsschutzwissen to go

Die VBG bietet eine App, mit der Sie zu ca. 125 Stichworten zu Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzthemen Beschreibungen bekommen.

Zum VBG Minilexikon kommen Sie über die [Internetseite der VBG](#).

Das Faltblatt dazu sieht vielversprechend aus. Auf unseren 3 Jahre alten Smartphones (Android) funktioniert die App allerdings nicht.

Vielleicht haben Sie moderneres Gerät und mit der App mehr Glück.